

# Gründungssatzung



Stand 27.08.2024



# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

### Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz .....	2
§2	Vereinszweck .....	2
§3	Mitgliedschaft .....	3
§4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§5	Beitragsordnung .....	3
§6	Geschäftsjahr .....	4
§7	Organe .....	4
§8	Vorstand.....	4
§9	Mitgliederversammlung .....	6
§10	Datenschutz.....	7
§11	Auflösung.....	8
§12	Inkrafttreten .....	8

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

### §1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 2024 gegründete Verein trägt den Namen: **Karnevalsgesellschaft (KG) Grün-Gelbe Papageie e.V.** .
2. Sitz des Vereins ist Ederen (Ortsteil der Stadt Linnich). Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen werden.

### §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung, aktive Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Aspekten in Ederen, der Gemeinde Linnich und in den umgebenen Gemeinden und Ortschaften.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und die Teilnahme an karnevalistisch-kulturellen Veranstaltungen. Weiterhin sollen mit der Teilnahme an und mit der Durchführung von Karnevalsumzügen, im Interesse der Öffentlichkeit, die Zwecke des Vereins verwirklicht werden.
3. In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gesellschaften oder Vereinigungen gründen und Gesellschafter oder Mitglied von solchen Gesellschaften oder Vereinigungen werden, die vergleichbare Zwecke verfolgen.
7. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat sich jeglicher politischen Willensäußerung zu enthalten.

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden – und bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden – entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

### §5 Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zuzahlenden Beiträge regelt.
2. Ebenso beinhaltet die Beitragsordnung die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages wird ebenfalls durch die Beitragsordnung geregelt und von der

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abrechnung dieses Geldbetrages erfolgt zusammen mit der Beitragsrechnung im Folgejahr.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

### §6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem/die Geschäftsführer
  - der/die Schatzmeister
  - dem/die Schriftführer
  - und ggf. dem/die Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, jedoch ist der Vorstand mindestens alle sechs Monate einzuberufen.
4. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und tritt dessen Recht und Pflichten an, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
5. Der Geschäftsführer entlastet den Vorstand in allen Belangen der Vereinstätigkeit und der Vereinsführung.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines Geschäftsmannes zu führen.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Geschäftsführer vertreten. Diese sind der Vorstand i. S. des § 26 BGB. Der Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt, der Schatzmeister mit einem der beiden.
9. Doppelbesetzung von Vorstandsfunktionen sind mit Ausnahme der Vorsitzenden und der Stellvertreterfunktion zulässig.
10. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und zu seiner Unterstützung Mitarbeiter heranziehen oder Ausschüsse einsetzen.
11. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
12. Bis zu drei Personen können vom Vorstand als beratende Beisitzer berufen werden, um an den Vorstandsarbeiten teilzunehmen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
14. Die Anzahl aller Vorstandsmitglieder inkl. Beisitzer muss immer eine ungerade Gesamtanzahl ergeben.
15. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

16. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

### §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie tritt mindestens alle drei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu informieren. Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagungsordnungspunkte enthalten:
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Ggf. Wahlen
  - Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr und ggf. Festsetzung und Änderungen von Beiträgen
  - Anträge
  - Verschiedenes
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme.
5. Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen zur Änderung der Vereinssatzung ist jedoch eine zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt werden. Sie ist vom Vorsitzenden unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen und Formen einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## §10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung

### §11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bürgerverein Ederen e.V. (VR 2816 Amtsgericht Düren) bzw. des Nachfolgevereins zur Verwaltung und Pflege der Bürgerhalle Ederen zu, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte es keinen solchen Verein mehr geben, fällt das Vermögen der Stadt Linnich mit den gleichen Auflagen zu.

### §12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.08.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Düren in Kraft.

# KG Grün-Gelbe Papageie e.V.

## Gründungssatzung